

**Umweltbericht  
zur Überarbeitung  
des Regionalplans Köln,  
Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe**

Unterlagen zum Scoping

**14.11.2018**

Im Auftrag der

**Bezirksregierung Köln**

**Auftraggeber:** Bezirksregierung Köln  
Dezernat 32 -  
Regionalentwicklung, Braunkohle  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

**Auftragnehmer:** Bosch & Partner GmbH  
Kirchhofstr. 2c  
44623 Herne

**Projektleitung:** Dipl.-Geogr. Andrea Hoffmeier

**Bearbeiter:** Dipl.-Geogr. Andrea Hoffmeier  
Dr. Katrin Wulfert

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
0.1	Abbildungsverzeichnis.....	II
0.2	Tabellenverzeichnis .....	II
<b>1</b>	<b>Anlass .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich und Inhalte der Überarbeitung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe .....</b>	<b>1</b>
2.1	Geltungsbereich des Teilplans .....	1
2.2	Voraussichtliche zeichnerische und textliche Festlegungen .....	3
<b>3</b>	<b>Verfahrensstand.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung .....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Für den Teilplan relevante Ziele des Umweltschutzes .....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Überarbeitung des Teilplans.....</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....</b>	<b>9</b>
7.1	Überblick über die Methodik der Auswirkungsprognose .....	9
7.2	Beschreibung und Bewertung textlicher Planfestlegungen .....	9
7.3	Beschreibung und Bewertung zeichnerischer Planfestlegungen .....	9
<b>8</b>	<b>Alternativenprüfung.....</b>	<b>14</b>
<b>9</b>	<b>Berücksichtigung von Auswirkungen der Planfestlegungen auf Natura 2000-Gebiete und Artenschutzbelange.....</b>	<b>14</b>
<b>10</b>	<b>Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....</b>	<b>16</b>
<b>11</b>	<b>Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung .....</b>	<b>16</b>
<b>12</b>	<b>Daten- und Informationsgrundlagen.....</b>	<b>16</b>

---



## 1 Anlass

Seit der letzten Aufstellung des Regionalplanes Köln (in den Jahren 2000 bis 2003), haben sich die gesellschaftlichen, ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen erheblich verändert. Deswegen befindet sich der Regionalplan Köln derzeit in Überarbeitung. Das Thema Nichtenergetische Rohstoffe ist inhaltlich und zeitlich aus dem Gesamtverfahren herausgelöst, indem ein eigenständiger Teilplan aufgestellt wird. Derzeit ist beabsichtigt, dass der Teilplan im Jahr 2020 vom Regionalrat beschlossen werden soll.

Der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe hat zum Ziel, Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) nebst Rekultivierungszielen für sämtliche Lockergesteine (Kies/Kiessand, Ton/Schluff, präquartäre Kiese und Sande) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten – also mit sog. Konzentrationswirkung – festzulegen.

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle (hier: Regionalplanungsbehörde Köln) eine Umweltprüfung durchzuführen. Die erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG regelt, dass der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts festzulegen ist. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (sog. Scoping). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Mit dem vorliegenden Papier werden die o.g. öffentlichen Stellen über die Abgrenzung des Geltungsbereichs, die voraussichtlichen Inhalte des Regionalplans, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, die für die Umweltprüfung vorliegenden Daten sowie über grundlegende Ausführungen zur Methodik der Umweltprüfung informiert und werden im Sinne des § 8 Abs. 1 ROG beteiligt.

## 2 Geltungsbereich und Inhalte der Überarbeitung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

### 2.1 Geltungsbereich des Teilplans

Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe entwickelt, ordnet und sichert den Planungsraum durch eine zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung. Er steuert dabei sowohl über textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung als auch durch zeichnerische Festlegungen im Maßstab 1:50.000.

Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe umfasst als Geltungsbereich den gesamten Regierungsbezirk Köln. Dazu zählen die 99 Kommunen bzw. die folgenden Gebietskörperschaften: Städteregion Aachen, Kreis Düren, Rhein-Erft-Kreis, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rheinisch Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis sowie die kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen.

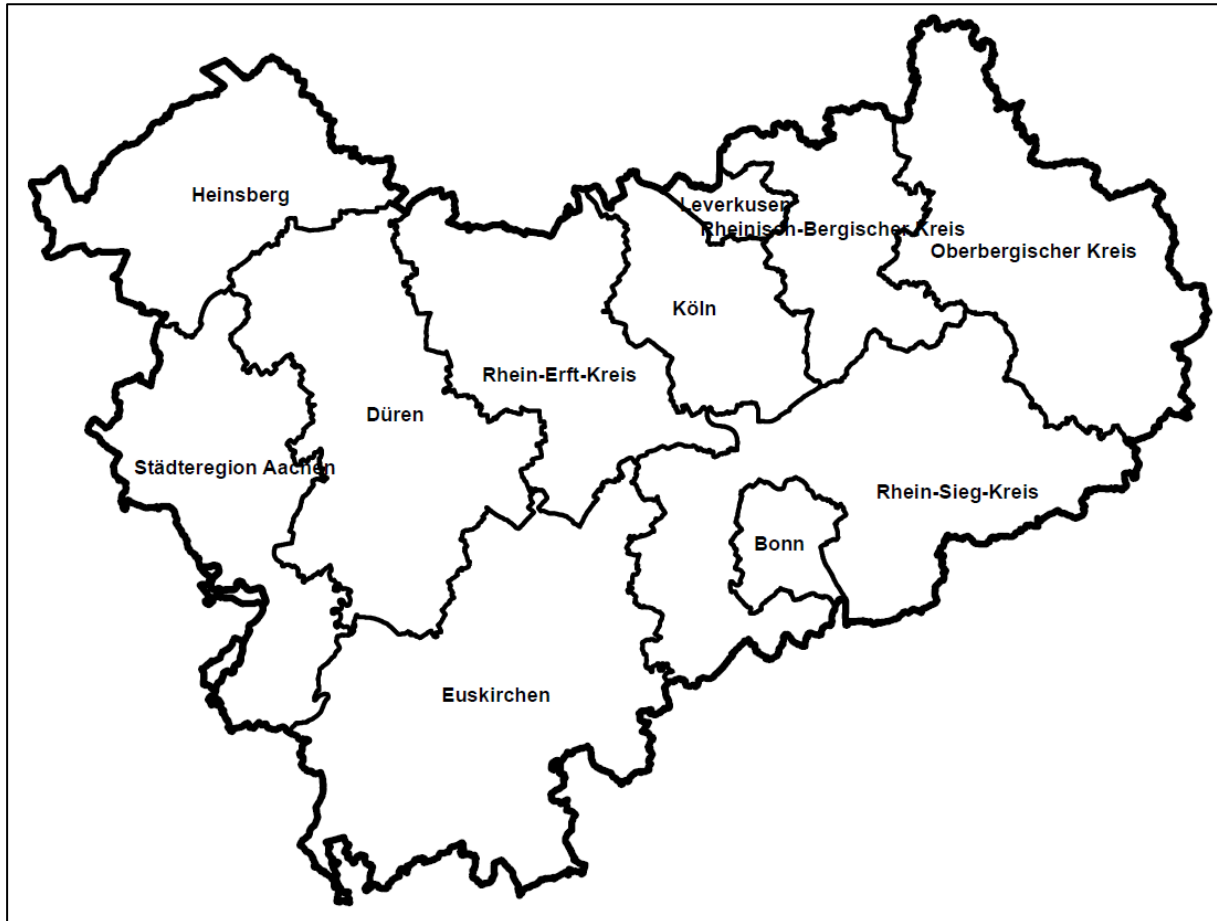


Abb. 2-1: Plangebiet des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

Auch wenn nicht alle Teilräume des Bezirks über Rohstoffvorkommen von Lockergesteinen verfügen, so ist es aus rechtlichen Gründen dennoch erforderlich, dass der Geltungsbereich des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe den gesamten Regierungsbezirk umfasst. Diese Notwendigkeit ergibt sich insbesondere aus der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Ausweisung von Konzentrationszonen, nach der ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept obligatorisch ist. Der „Gesamtraum“ ist in diesem Fall der Regierungsbezirk Köln als Planungsraum des Trägers der Regionalplanung bzw. der zuständigen Regionalplanungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW).

## 2.2 Voraussichtliche zeichnerische und textliche Festlegungen

Zum gegenwärtigen Verfahrensstand wird der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe voraussichtlich mindestens folgende Regelungen beinhalten:

- BSAB sollen für sämtliche Lockergesteine zeichnerisch festgelegt werden, also für die Rohstoffgruppen Kies/Kiessand, Ton/Schluff und präquartäre Kiese und Sande.
- Diese BSAB sollen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden, also mit Konzentrationswirkung.
- Diese BSAB sollen für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahre je Rohstoffgruppe festgelegt werden (bei LEP-Änderung ggf. 25 Jahre).
- Für jeden BSAB sollen Rekultivierungsziele zeichnerisch festgelegt werden.
- Die hochreinen weißen Quarzkiese des sachlichen Teilabschnitts „weiße Quarzkiese im Raum Kottenforst/Ville“ (aus dem Jahr 2012) werden Bestandteil von der neuen Rohstoffgruppe „präquartäre Kiese und Sande“ sein, die vor 3 Jahren vom Geologischen Dienst landesweit eingeführt wurde.

Möglicherweise werden für einzelne oder sämtliche Rohstoffgruppen Reservegebiete für die langfristige Rohstoffversorgung in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen. Dies würde dem Grundsatz 9.2-4 des in Überarbeitung befindlichen LEP NRW (Stand: April 2018) entsprechen. Ob und in welchem Umfang Reservegebiete Bestandteil des Teilplans sein werden, wird sich im weiteren Verfahren ergeben.

Im Übrigen handelt es sich um ein ergebnisoffenes Verfahren. Derzeit ist noch nicht absehbar, an welchen Stellen des Regierungsbezirks Köln in welchem Umfang BSAB zeichnerisch festgelegt werden. Dies wird sich im Laufe des weiteren Planungsverfahrens ergeben. Zum gegenwärtigen Verfahrensstand ist ebenso wenig absehbar, wie die textlichen Ziele tatsächlich formuliert sein werden bzw. welche textlichen Ziele und Grundsätze der Teilplan enthalten wird.

## 3 Verfahrensstand

Das informelle Verfahren zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe hat Mitte 2017 begonnen. Im Mai wurden die Kommunen, Kreise, Verbände und Abgrabungsunternehmen über den Beginn des Verfahrens und über die kommenden Verfahrensschritte informiert (Startschusspapier). Im Juni und September 2017 haben zwei Abgrabungskonferenzen mit den Abgrabungsunternehmen stattgefunden. Die Unternehmen konnten von Juni bis Dezember 2017 Ihre Abgrabungsinteressen mittels Fragebogen der Regionalplanungsbehörde mitteilen. Im Februar 2018 hat die dritte Abgrabungskonferenz mit Kommune, Kreisen und Zulassungsbehörden stattgefunden. Von Februar bis April 2018 hat eine Kommunalbefragung stattgefunden.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Abgrabungskonferenzen sowie der Unternehmens- und Kommunalbefragung hat die Regionalplanungsbehörde ein gesamträumliches Planungskon-

zept für die Festlegung von BSAB mit Konzentrationswirkung für sämtliche Lockergesteine erarbeitet. Der beabsichtigte grundlegende konzeptionelle Ansatz dieses Planungskonzepts wurde im September 2018 im Zuge der Frühzeitigen Unterrichtung veröffentlicht und auf der vierten Abgrabungskonferenz im Oktober 2018 vorgestellt. In diesem Planungsansatz sind weder konkrete gemeldete Abgrabungsinteressen enthalten, noch zukünftige BSAB. Konkrete Vorschläge für zukünftige BSAB werden erst im Zuge des finalen gesamträumlichen Planungskonzepts veröffentlicht werden (voraussichtlich im Jahr 2019).

Sollten Ihrerseits Anregungen zu dem konzeptionellen Ansatz oder dem allgemeinen Planverfahren bestehen, bitten wir Sie, diese Anregungen in einem separaten Schreiben im Rahmen und unter Bezug zum Verfahrensschritt „Frühzeitige Unterrichtung“ unter Angabe des entsprechenden Aktenzeichens abzugeben (Schreiben der Regionalplanungsbehörde von September 2018). Im Zuge des hier vorliegenden Scopings bitten wir Sie, Ihre Anregungen ausschließlich auf Belange der Umweltprüfung im Sinne des § 8 Abs. 1 ROG zu fokussieren, unter Angabe des Aktenzeichens 32.01-NR.IV-S

## 4 Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung

Für die Überarbeitung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Teilplans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln, beschreiben und zu bewerten sind.

Das inhaltliche Hauptdokument der Umweltprüfung ist der gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ROG zu erstellende Umweltbericht. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG aus der Anlage 1 des ROG. Es ist vorgesehen, den Umweltbericht entsprechend der unten dargestellten Gliederung zu erstellen.



<b>1</b>	<b>Einleitung</b>
1.1	Anlass
1.2	Inhalte und wichtigste Ziele des Teilplans
1.3	Verhältnis des Teilplans zu anderen relevanten Plänen
1.4	Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung
1.5	Verfahrensablauf der Umweltprüfung
<b>2</b>	<b>Methodik der Umweltprüfung</b>
2.1	Überblick
2.2	Für den Teilplan relevante Ziele des Umweltschutzes
2.3	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Überarbeitung des Teilplans
2.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Teilplans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
2.5	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen
<b>3</b>	<b>Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Teilplans (Herleitung von Kriterien zur Umweltprüfung)</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Überarbeitung des Teilplans</b>
4.1	Menschen und menschliche Gesundheit
4.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
4.3	Fläche, Boden
4.4	Wasser
4.5	Klima und Luft
4.6	Landschaft
4.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter
4.8	Wechselwirkungen
<b>5</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Teilplans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
5.1	Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte (Ziele und Grundsätze)
5.3	Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen mit voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen
5.4	Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000
5.5	Betrachtung der Belange des Artenschutzes
5.6	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen
<b>6</b>	<b>Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</b>
<b>7</b>	<b>Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b>
<b>8</b>	<b>Gesamtplanbetrachtung</b>
<b>9</b>	<b>Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben</b>
<b>10</b>	<b>Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung</b>
<b>11</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>

Abb. 4-1: Gliederungsvorschlag Umweltbericht

## 5 Für den Teilplan relevante Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG die festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für den Teilplan von Bedeutung sind. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind<sup>1</sup>.

Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Überarbeitung des Teilplans (Prognose-Null-Fall) sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen vornehmen zu können. Die Kriterien ermöglichen es, die Beiträge des Teilplans zur Zielerreichung zu beschreiben und zu bewerten.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Übersicht der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich einzelne Kriterien nicht eindeutig einem Schutzgut zuordnen lassen. So kann das Kriterium „Auswirkungen auf Kulturlandschaften“ sowohl dem Schutzgut Landschaft als auch dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zugeordnet werden. Um Doppelprüfungen zu vermeiden, wird daher jedes Kriterium nur unter einem Schutzgut geprüft.

**Tab. 5-1: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien**

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
<b>Menschen / menschliche Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW)</li> <li>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</li> <li>Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete</li> <li>Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)</li> <li>Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche</li> </ul>
<b>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Nationalpark, Natur-</li> </ul>

<sup>1</sup> vgl. UBA 2002, 53

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	<p>Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>• Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)</li> </ul>	<p>schutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten</li> <li>• Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope</li> <li>• Auswirkungen auf Biotopverbundflächen</li> </ul>
<b>Fläche, Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG)</li> <li>• Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)</li> <li>• Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)</li> <li>• Die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. (§ 2 (2) Nr. 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf schutzwürdige Böden</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)</li> <li>• Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)</li> <li>• Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL);</li> <li>• Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>• Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservengebiete</li> <li>• Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete</li> </ul>
<b>Klima / Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)</li> <li>• Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume</li> <li>• Auswirkungen auf klimarelevante Böden</li> </ul>

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW)</li> <li>Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW)</li> </ul>	
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen auf das Landschaftsbild</li> <li>Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile)</li> <li>Auswirkungen auf UZVR</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)</li> <li>Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen</li> <li>Auswirkungen auf archäologische Bereiche</li> </ul>

## 6 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Überarbeitung des Teilplans

Die Beschreibung des aktuellen Umweltzustands im Bereich der Planungsregion Köln, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Teilplans, erfolgt gegliedert anhand der zu betrachtenden Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG. Die Darstellungen beziehen sich auf die den Schutzgütern zugeordneten relevanten Ziele und Kriterien (vgl. Tab. 5-1). Dabei werden auch aktuelle Umweltprobleme und bestehende Vorbelastungen berücksichtigt.

Für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes werden keine gesonderten Karten erstellt. Vielmehr ist vorgesehen, Übersichten zu den Schutzgütern (z.B. Übersicht über die Überschwemmungsgebiete, Übersicht über die Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, Übersicht über Natura 2000-Gebiete im Geltungsbereich des Teilplans) in den Text zu integrieren.

Die Beschreibung des Umweltzustands basiert ausschließlich auf vorhandenen Daten und Informationen (z.B. Fachinformationssystem der LANUV). Originäre Erhebungen zur Umweltsituation werden im Rahmen der Umweltprüfung nicht durchgeführt.

Für die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Überarbeitung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe erfolgt eine Einschätzung der Entwicklungstrends im Prognose-Null-Fall. Unter dem Prognose-Null-Fall wird der Fortbestand der bestehenden Regionalpläne der Bezirksregierungen Köln und deren Umsetzung betrachtet.

## **7 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **7.1 Überblick über die Methodik der Auswirkungsprognose**

Die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Methodik der Umweltprüfung ergeben sich aus den Vorgaben gem. § 8 ROG i. V. m. Anlage 1 ROG und dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Teilplans. Der Detaillierungsgrad des Teilplans ergibt sich aus seiner Aufgabe und findet seinen Ausdruck im Maßstab seiner zeichnerischen Festlegungen (M. 1:50.000) und in der Definition seiner Planzeichen. Der gem. § 35 Abs. 1 LPIG-DVO festgelegte Maßstab lässt eine parzellenscharfe Regelung von Raumnutzungen und Raumfunktionen nicht zu. Die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans sind vielmehr bereichsscharf, d.h. sie geben die ungefähre Größe und annähernde räumliche Lage der tatsächlichen bzw. geplanten Raumnutzung / Raumfunktion generalisierend gezeichnet wieder.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Überarbeitung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe wird in zwei Schritten vorgenommen. Der erste Schritt umfasst eine Auswirkungsprognose für die Planinhalte im Einzelnen in Abhängigkeit vom Konkretisierungsgrad des jeweiligen Planinhalts. In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen des gesamten Plans zusammenfassend betrachtet.

### **7.2 Beschreibung und Bewertung textlicher Planfestlegungen**

Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen bzw. die Ziele und Grundsätze des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe werden die Umweltauswirkungen verbal-argumentativ beschrieben und bewertet. Die jeweiligen Angaben zu den Umweltauswirkungen der räumlich nicht konkreten Planinhalte können dabei nur in einer Detaillierung erfolgen, die dem Abstraktionsgrad dieser Festlegungen entspricht.

### **7.3 Beschreibung und Bewertung zeichnerischer Planfestlegungen**

Planinhalte, für die voraussichtlich positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind (wie bspw. Bereiche für den Schutz der Natur im Regionalplan), werden im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe nicht festgelegt.

Planinhalte, für die voraussichtlich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, stellen im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die BSAB dar. Diese werden als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen. Diese räumlich hinreichend konkreten sowie raumbedeutsamen Planfestlegungen (i.d.R. Flächen in einem Umfang > 10 ha) werden der Planungsebene entsprechend vertieft geprüft. Auch bei Planfestlegungen kleiner 10 ha kann im Einzelfall eine vertiefte Betrachtung geboten sein, sofern einer der nachfolgend aufgeführten Parameter zutrifft, da diese aufgrund der spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der hohen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren eine besondere Bedeutung einnehmen:

- Planfestlegungen bzw. Teile der Planfestlegungen liegen innerhalb eines Natura-2000 Gebietes, eines Nationalparks oder eines Naturschutzgebietes bzw. innerhalb des für die Planfestlegung definierten Umfeldes,
- Planfestlegungen bzw. Teile der Planfestlegungen liegen im Bereich von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. innerhalb des für die Planfestlegung definierten Umfeldes,
- Planfestlegungen bzw. Teile der Planfestlegungen liegen innerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten,
- Planfestlegungen bzw. Teile der Planfestlegungen liegen innerhalb von Kurorten / Kurgebieten bzw. Erholungsorten / Erholungsgebieten bzw. innerhalb des für die Planfestlegung definierten Umfeldes.

Bei den vertieft zu prüfenden Planfestlegungen werden die erheblichen Umweltauswirkungen bereichsbezogen auf die Aspekte Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Wasser, Fläche / Boden und Klima / Luft innerhalb von einzelnen Prüfbögen (s.u.) beschrieben und bewertet. Die Darstellung der Wechselwirkungen erfolgt ausschließlich in textlicher Form.

Tab. 7-1: Musterprüfbogen Umweltprüfung

#### Code der Plandarstellung #### <sup>1</sup>					
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M. 1:50.000)		
1.01	Kreis				
1.02	Kommune				
1.03	Größe / Länge				
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher				
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant				
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)				
1.07	Vorbelastungen				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<b>Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete</b>			
2.02		Erholen (lärmarme Räume)			
2.03		Wohnen			
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<b>FFH- / Vogelschutzgebiet</b>			
2.05		<b>Nationalpark</b>			
2.06		<b>Naturschutzgebiet</b>			
2.07		<b>planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)</b>			
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW- Biotope			

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan gebiet	Umfeld		
2.09		Biotopverbundfläche				
2.10		schutzwürdige Biotope				
2.11	Fläche / Boden <sup>2</sup>	schutzwürdige Böden				
2.12	Wasser	<b>Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet</b>				
2.13		<b>Überschwemmungsge- biet</b>				
2.14	Klima / Luft	klimatechnische und lufthygie- nische Ausgleichsräume				
2.15		klimatechnische Böden				
2.16	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrs- arme Räume)				
2.17		geschützte Landschafts- bestandteile				
2.18		Landschaftsbild				
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaft (regional bedeutsam) inkl. Denkmä- lern und Denkmalberei- chen				
2.20		archäologische Bereiche				



<b>3.</b>	<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>	

<sup>1</sup> grün = Planfestlegung insgesamt unerheblich, rot (nicht dargestellt) = Planfestlegung insgesamt erheblich

<sup>2</sup> rot = Prüfkriterium wird erheblich beeinträchtigt (hier beispielhaft „schutzwürdige Böden“)

## 8 Alternativenprüfung

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

Im Zuge der Umweltprüfung für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe werden insbesondere für die vertieft zu prüfenden Planfestlegungen, für die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind, anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft und innerhalb des Prüfbogens dokumentiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits im Zuge des Planungsprozesses bzw. der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der Planfestlegungen neben der Eignung des Raumes für die Rohstoffnutzung auch umweltbezogene Kriterien herangezogen werden, um nachteilige Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten.

## 9 Berücksichtigung von Auswirkungen der Planfestlegungen auf Natura 2000-Gebiete und Artenschutzbelange

### Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35 BNatSchG) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Demnach sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen (§ 34 bzw. § 35 BNatSchG).

Aufgrund dieser besonderen rechtlichen Vorgaben werden die Planfestlegungen des Teilplans hinsichtlich erheblicher Auswirkungen auf Gebiete des europäischen Netzes Natura 2000 geprüft. Bei der Abarbeitung des Prüfbogens wird von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen, sofern ein Natura 2000-Gebiet durch die Planfestlegungen in Anspruch genommen wird oder sich im Umfeld der Planfestlegung befindet. Sofern bei der Bearbeitung des Prüfbogens erhebliche Umweltauswirkungen hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete prognostiziert werden, erfolgt zudem eine Natura 2000-Vorprüfung für die Planfestlegung, in der unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebietes sowie einer worst-case Betrachtung möglicher Wirkungen zu beurteilen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes ausgeschlossen werden können.

Für den Fall, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist die Planfestlegung hinsichtlich alternativer Standorte zu bedenken oder es ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

ren und abhängig vom Ergebnis sind die Voraussetzungen für eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG darzulegen.

### **Belange des Artenschutzes**

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL<sup>2</sup> und Art. 1 VS-RL<sup>3</sup> bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz<sup>4</sup>) ist es auch auf der Ebene des Regionalplanes sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten sollen demnach bei raumwirksamen Planungen besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei „verfahrenskritische Vorkommen“ von Arten, für die in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren - auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen - möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf.

Im Zuge der vertiefenden Prüfung der Planfestlegungen wird die Betroffenheit planungsrelevanter Arten innerhalb der Planfestlegungen sowie im Umfeld beschrieben. Wie auch bei der Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit wird aufgrund der besonderen rechtlichen Relevanz der planungsrelevanten Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Ebene von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen, sofern Hinweise auf verfahrenskritische Arten im Bereich der Planfestlegung oder des Umfeldes bestehen. Sofern ein Hinweis auf das Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten besteht, werden diese im Prüfbogen dargestellt, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Ebenen erfolgt.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

<sup>3</sup> Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

<sup>4</sup> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsbehörden (VV-Artenschutz), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016..

## 10 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Gemäß Nr. 2c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen. Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch können insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Planfestlegungen ggf. Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben werden.

## 11 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung muss sich auf die erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Umwelt beziehen. Für die Überwachung der Umweltauswirkungen der Durchführung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe werden Indikatoren benannt, welche die im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Auswirkungen und ggf. Unzulänglichkeiten der Prognosen erfassen. Die Überwachung muss entsprechend an den Inhalt und Detaillierungsgrad des Teilplans ausgestaltet werden. Zudem ist bei der Auswahl der Monitoringindikatoren zu berücksichtigen, dass möglichst ein Rückgriff auf vorhandene Überwachungsmechanismen erfolgen kann, um Doppelarbeit zu vermeiden (bspw. Monitoring im Rahmen der FFH- oder WRRL).

## 12 Daten- und Informationsgrundlagen

Nach derzeitigem Stand werden dem Umweltbericht folgende Daten- und Informationsgrundlagen zugrunde gelegt.

**Es wird um entsprechende Hinweise und Ergänzungen gebeten, sollten weitere Datengrundlagen heranzuziehen sein.**

Tab. 12-1: Zusammenstellung der derzeit vorhandenen Daten- und Informationsgrundlagen

Schutzgut / -kriterien	Grundlage / Quelle
<b>Menschen und menschliche Gesundheit</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kurorte / Kurgebiete sowie Erholungsorte / Erholungsgebiete</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kur- und Erholungsorte in der Planungsregion Köln (Ministerialblätter NRW)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohnen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Siedlungsdarstellungen des bestehenden Regionalplans</li> <li>Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM) (vor allem für Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern)</li> <li>Luftbilder (ggf. wms-Dienst ausreichend)</li> <li>aktuelle Rechtsverordnungen zu den Fluglärmszonen Flughafen Köln/Bonn</li> <li>stark emittierende Planfestlegungen gemäß dem bestehenden Regionalplan und Störfallbetriebe gemäß Kartographischem Abbildungssystem der Betriebsbereiche und Anlagen nach Störfallverordnung (KABAS) des LANUV</li> </ul>
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Natura 2000-Gebiete,</li> <li>Naturschutzgebiete,</li> <li>Nationalpark</li> <li>Wildnisgebiete</li> <li>planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen)</li> <li>verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten,</li> <li>geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW,</li> <li>schutzwürdige Biotop,</li> <li>Biotopverbundflächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>LANUV NRW: shape mit planungsrelevanten Arten in der Planungsregion Köln</li> <li>LANUV NRW: Benennung der verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten für die Planungsregion Köln</li> <li>LANUV NRW: Daten zu Schutzgebieten, Wildnisgebieten, geschützten Biotopen, schutzwürdigen Biotopen und Biotopverbundflächen</li> <li>LANUV: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regierungsbezirk Köln</li> </ul>
<b>Boden, Fläche</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>schutzwürdigen Böden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geologischer Dienst NRW: Datensatz der schutzwürdigen Böden, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000, unter Berücksichtigung der Naturnähe von Böden. 3. Auflage.</li> </ul>
<b>Wasser</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen inkl. wasserwirtschaftlichen Reservegebieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geodatenserver des Landes NRW Daten der Wasserwirtschaft</li> <li>Bezirksregierung Köln - Obere Wasserbehörde</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Überschwemmungsgebiete</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geodatenserver des Landes NRW Daten der Wasserwirtschaft</li> </ul>

Schutzgut / -kriterien	Grundlage / Quelle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bezirksregierung Köln - Obere Wasserbehörde</li> </ul>
<b>Klima / Luft</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Topografische Karten</li> <li>• Klimaanalyse NRW (FIS Klimaanpassung)</li> <li>• Fachbeitrag Klima Regierungsbezirk Köln</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• klimarelevante Böden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geologischer Dienst NRW: klimarelevante Böden, aus: Karte der schutzwürdigen Böden, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000. 3. Auflage.</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturparke, UZVR</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LANUV NRW</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b><u>Untere Landschaftsbehörden wurden im September 2018 gebeten, die entsprechenden Datengrundlagen (shapefiles) zur Verfügung zu stellen</u></b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LANUV NRW : shapes und html-Dokumente zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zur Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachbeitrag Kulturlandschaft LVR inkl. Datensätze</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Denkmäler / denkmalgeschützte Objekte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachbeitrag Kulturlandschaft LVR inkl. Datensätze <b><u>Kreise und Kommunen werden gebeten, im Zuge des Scopings die entsprechenden Datengrundlagen (shapefiles) zur Verfügung zu stellen</u></b></li> </ul>